

zu §§ 5, 6 des Kurses

Schema 2**Die wichtigsten Etappen der deutschen Verfassungsgeschichte**

Bis zur Revolution von 1848		
Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
ab MA	Vorläufer der Verfassung: Leges fundamentales - zumeist Vereinbarungen zwischen Herrscher und Ständen	• Bindung des Herrschers an positives Recht
1814-24	Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus	• erste deutsche Verfassungswelle
1831-33	Verfassungen des mitteldeutschen Konstitutionalismus	• zweite deutsche Verfassungswelle
Nach der Revolution von 1848		
Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1849	Verfassung des Deutschen Reichs (Paulskirchenverfassung) - entworfen 1848/49 von der Nationalversammlung auf der Grundlage der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes - nach Ablehnung durch den als Kaiser vorgesehenen preußischen König nicht mehr effektiv wirksam geworden. - Konzeption des Reiches als nationaler Bundesstaat (§§ 1 ff.) - Reichsgewalt aufgeteilt zwischen Kaiser und Reichstag (Staatenhaus + Volkshaus), bei dominierender Stellung des RT im Rahmen der Gesetzgebung (§ 101) - innovativer, umfassender Grundrechtskatalog (§§ 130 ff.) - Reichsgericht mit Funktionen eines Verfassungsgerichts bis hin zur Grundrechtsbeschwerde (§ 125 ff.) - Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Grundrecht (§ 184)	• erste deutsche freiheitl.-demokr. Verfassung • Inspirationsquelle für WRV und GG
1850	Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat - monarchisches Prinzip in abgeschwächter Form - vollziehende Gewalt allein beim König (Art. 45) - Gesetzgebung gemeinschaftl. durch König u. Kammern (Art. 62) - unabhängige richterliche Gewalt (Art. 86) - Grundrechtskatalog ("Rechte der Preußen", Art. 3 ff.) - Dreiklassenwahlrecht nach Maßgabe der Steuerzahlung, über Wahlmänner (Art. 71 f.)	• preußische Verfassung bis 1918
Im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit		
Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1867	Verfassung des Norddeutschen Bundes - Gründung eines kleindeutschen <i>Bundesstaates</i> in Ausführung des Bündnisvertrages von 1866; dieser war <i>mit dem späteren "Deutschen Reich" identisch</i> (GANZ HM). - Entwurf von BISMARCK, Beschluß durch gewählten Reichstag, Zustimmung der Regierungen und Parlamente in den Einzelstaaten - Inhalt ähnlich wie Reichsverfassung von 1871 - mit dem <i>Beitritt</i> Badens, Hessens, Bayerns u. Württembergs im November 1870 Abschluss der deutschen Einigung und Änderung zur "Verfassung des Deutschen Bundes" (1871 von RV abgelöst)	• erste Verfassung des deutschen Vereinigungs-Bundesstaates

1871	<p>Verfassung des Deutschen Reichs</p> <ul style="list-style-type: none"> - verabschiedet durch Reichsgesetz mit Zustimmung von Bundesrath und Reichstag; Präamb. nannte jedoch nur Fürsten als Urheber - Mischverfassung zwischen monarchischem und demokratischem Prinzip bei Dominanz der monarch. Elemente - vertikal: starke Stellung der Bundesstaaten (Länder); horizontal: starke Stellung des Bundesrathes - Reichsgesetzgebung durch Bundesrath und Reichstag ohne Dominanz des RT (Art. 5) - vom Kaiser ernannter Reichskanzler, der "verantwortlich" aber nicht vom RT abwählbar war (Art. 15, 17 S. 2) - kein Grundrechtskatalog - kein Verfassungsgericht - Übergang zur parl. Verantwkl. des RK erst im Oktober 1918 	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionell überarbeitete Fassung der mit den November-Verträgen von 1870 zur "Verfassung des Deutschen Bundes" erweiterten Verfassung von 1867 • Verfassung des deutschen Nationalstaates bis 1918
------	--	---

Nach dem Ersten Weltkrieg

Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1919	<p>Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - entworfen und verabschiedet von der Nationalversammlung auf der Grundlage der verfassunggebenden Gewalt des Volkes - Konzeption des Reiches als republik., freiheitl.-demokrat. Bundesstaat mit starker Bundesebene - Verpflichtung der Länder zu einer republik. und demokrat. Verfassungsordnung in einer Homogenitätsklausel (Art. 17) - Schwergewicht der Gesetzgebungskompetenzen beim Reich; Unterscheidung von ausschließl., konkurr. und Grundsatzgesetzgebung - Möglichkeit des destruktiven Mißtrauensvotums (Art. 54) - Volksbegehren u. Volksentscheid als Elemente direkter Demokratie - starke Stellung des vom Volk gewählten Reichspräsidenten: Recht zur Auflösung des RT (Art. 25), zur Reichsexekution (Art. 48 I) und zu diktator. Notstandsmaßnahmen (Art. 48 II) - Staatsgerichtshof mit begrenzter Verfassungsgerichtsbarkeit - umfangreicher Grundrechtsteil, dessen heterogene Inhalte (Abwehrrechte, institut. Garantien, soziale GRe, Staatsziele, Grundpflichten) in der Praxis als rechtl. unverbindl. Programmsätze aufgefaßt wurden - Verfassungsentwicklung: Instabilität; Verfassungsdurchbrechungen; Präsidialregierung und Rechtsetzung durch Notverordnungen unter HINDENBURG (1930-33); Preußenschlag (1932) 	<ul style="list-style-type: none"> • erste deutsche republikanische Verfassung • erste deutsche effektiv geltende freiheitlich-demokratische Verfassung • begünstigte durch konzeptionelle Schwächen die krisenhafte Entwicklung des Parlamentarismus
1933	<p>keine Verfassungsordnung: nationalsozialistische Herrschaftsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - errichtet durch Beseitigung der Weimarer Verfassungsordnung mit dem Ermächtigungsgesetz (Aufhebung der Gewaltenteilung) sowie dem Vorläufigen u. dem Zweiten Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Zerstörung der Bundesstaatlichkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • (verfassungsuntaugliches) totalitäres Regime

Nach dem Zweiten Weltkrieg

Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1946/47	Verfassungen in den deutschen Ländern	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanfang demokratischer staatlicher Gewalt in Deutschland "von unten nach oben"
1949	<p>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - entstanden auf der Grundlage der verfassunggebenden Gewalt des deutschen Volkes, aber mit Genehmigung der Alliierten - entworfen 1948/49 vom Parlamentarischen Rat (von den Landtagen gewählt) nach einem Vorentwurf des Herrenchiemseer Verfassungskonventes (Expertenausschuß) - verabschiedet durch bloße Annahme durch die Landtage (außer bayer.); demokrat. Legitimation durch andauernde breite Akzeptanz in der Bevölkerung - Konzeption der Bundesrepublik als republik., freiheitlich-demokrat., rechtsstaatl. und sozialer Bundesstaat mit der Menschenwürde als oberstem Grundwert - Grundrechte als alle Gewalten unmittelbar bindendes Recht 	<ul style="list-style-type: none"> • die erfolgreichste Verfassung in der deutschen Geschichte • wichtiger Faktor für die Identifikation der Bürger mit der Bundesrepublik (☛ Verfassungspatriotismus) • z.T. Inspirationsquelle für die Verfassunggebung in Süd-, Mittel- und Osteuropa

Fortsetzung GG (1949)	<p>- ausgeprägt parlament. System; nur konstruktives Mißtrauensvotum; schwache Stellung des Bundespräsidenten; ausgeprägte Verfassungsgerichtsbarkeit</p> <p>- Verfassungsentwicklung: rasche Entwicklung der Verfassungsrechtsdogmatik durch Rspr. des BVerfG; 1956 Einführung von Streitkräften; 1968 Notstandsgesetzgebung; 1969 verfassungsrechtl. Verankerung der Verfassungsbeschwerde und Reform der Finanzverfassung; 1990 deutsche Wiedervereinigung durch Beitritt der neuen Länder; 1992 Neuregelung der Grundlagen für die Beteiligung an der europ. Integration; 1994 Verfassungsreform; 2006 Föderalismusreform</p>	
1949	keine Verfassung i.S.d. Verfassungstheorie: Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (mangels Vorranges in der Praxis nicht tatsächl. die rechtl. Grundordnung des Staates)	<ul style="list-style-type: none"> • als "Verfassung" ausgegebenes Ordnungsstatut eines (verfassungsuntauglichen) totalitären Regimes
1992/93	Verfassungen in den neuen deutschen Ländern	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidierung der freiheitl.-demokrat. Ordnung nach der Wiedervereinigung